

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Verordnung vom 14.07.1819 publ. 22.07.1819

25) Justizkanzley-Bekanntmachung
vom 30. Juni publ. 8. Juli 1819.

Die Aemter werden hiedurch mit höchster Genehmigung ermächtigt, den Brandcasse-Taxatoren für die Schätzung der in Concurs befangenen Gebäude, außer den im §. 41. der Concursordnung bestimmten Tagsgeldern von 24 Gr. Gold, in besonderer Rücksicht auf die von ihnen gethanen Wege, noch eine mäßige Vergütung, welche jedoch nicht über 1 Rthlr. Gold steigen darf, nach ihrem Ermessen zuzubilligen.

Zusatz zu §. 41.
der Concursordnung in Beziehung auf die Gebühren der Brandcasse-Taxatoren.



II.

Zur möglichsten Förderung der Auszahlung der Gebühren an die Brandcassetaxatoren ist unter dem 16. Julius 1818. eine Vorschrift an die Landgerichte und Aemter erlassen, für deren Beachtung insonderheit die Sportelrendanten der Landgerichte verantwortlich gemacht werden.

26) Consistorial-Bekanntmachung v.
14. Jul. publ. 22. ej. 1819.

Das Consistorium findet sich veranlaßt, hiedurch zu verordnen: daß ein jeder, der ausser Namen, Stand, Geburts- und Sterbezeit und der Fußmaße der Gräber, auf seinen Grabstein eine weitere Inschrift hauen oder malen lassen will, dieselbe zuvor in der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg dem

Oberliche Genehmigung der Inschriften auf Grabsteinen.

